

5 S 72/23
35 C 32/23
Amtsgericht Kleve



Landgericht Kleve

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Simovital UG (haftungsbeschränkt) gegen Blue GmbH

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Kleve

am 11.12.2023

durch die Präsidentin des Landgerichts Jungclaus, den Richter am Landgericht Bietenbeck und die Richterin Dr. Spitzer

einstimmig beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

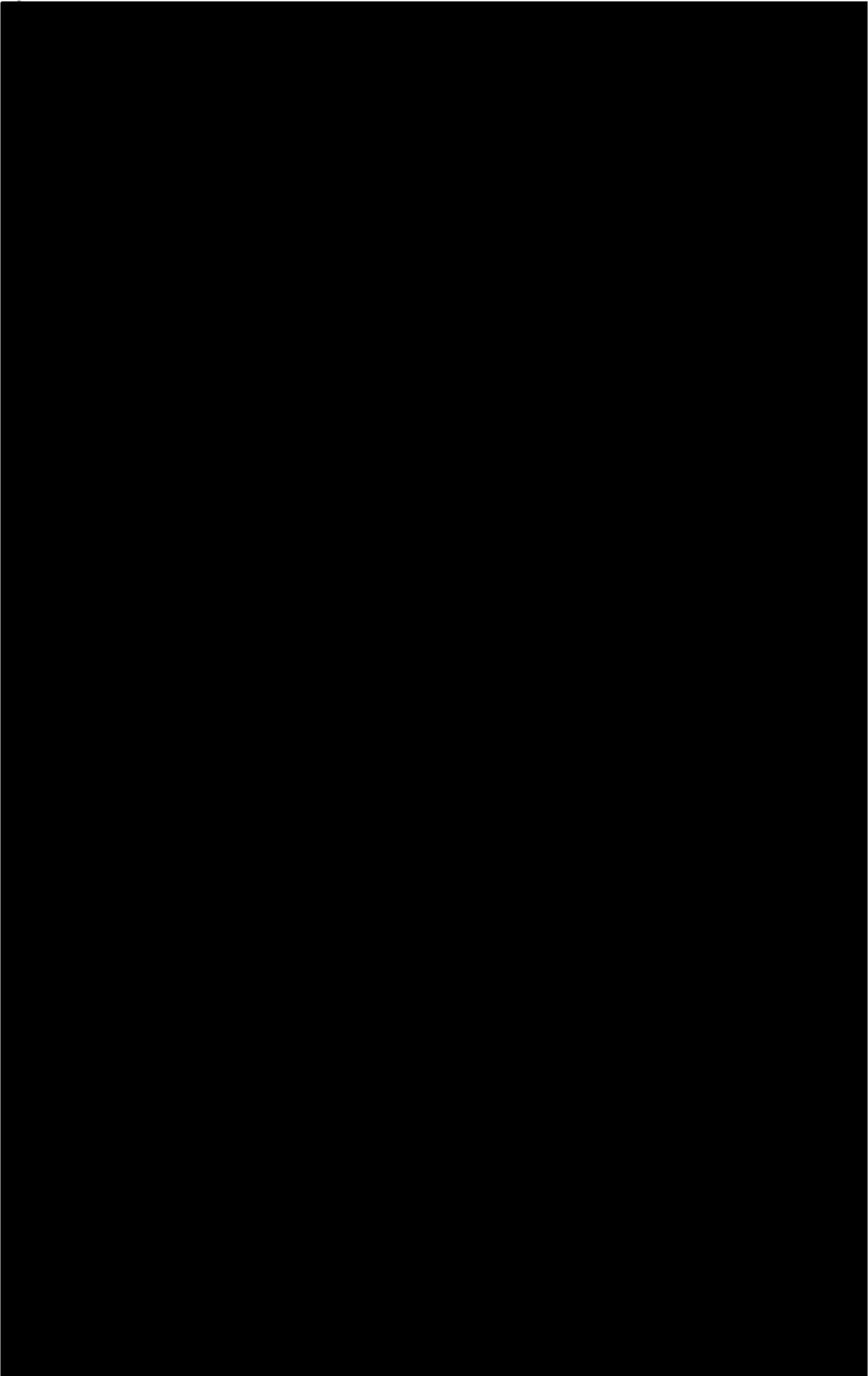
Gründe:

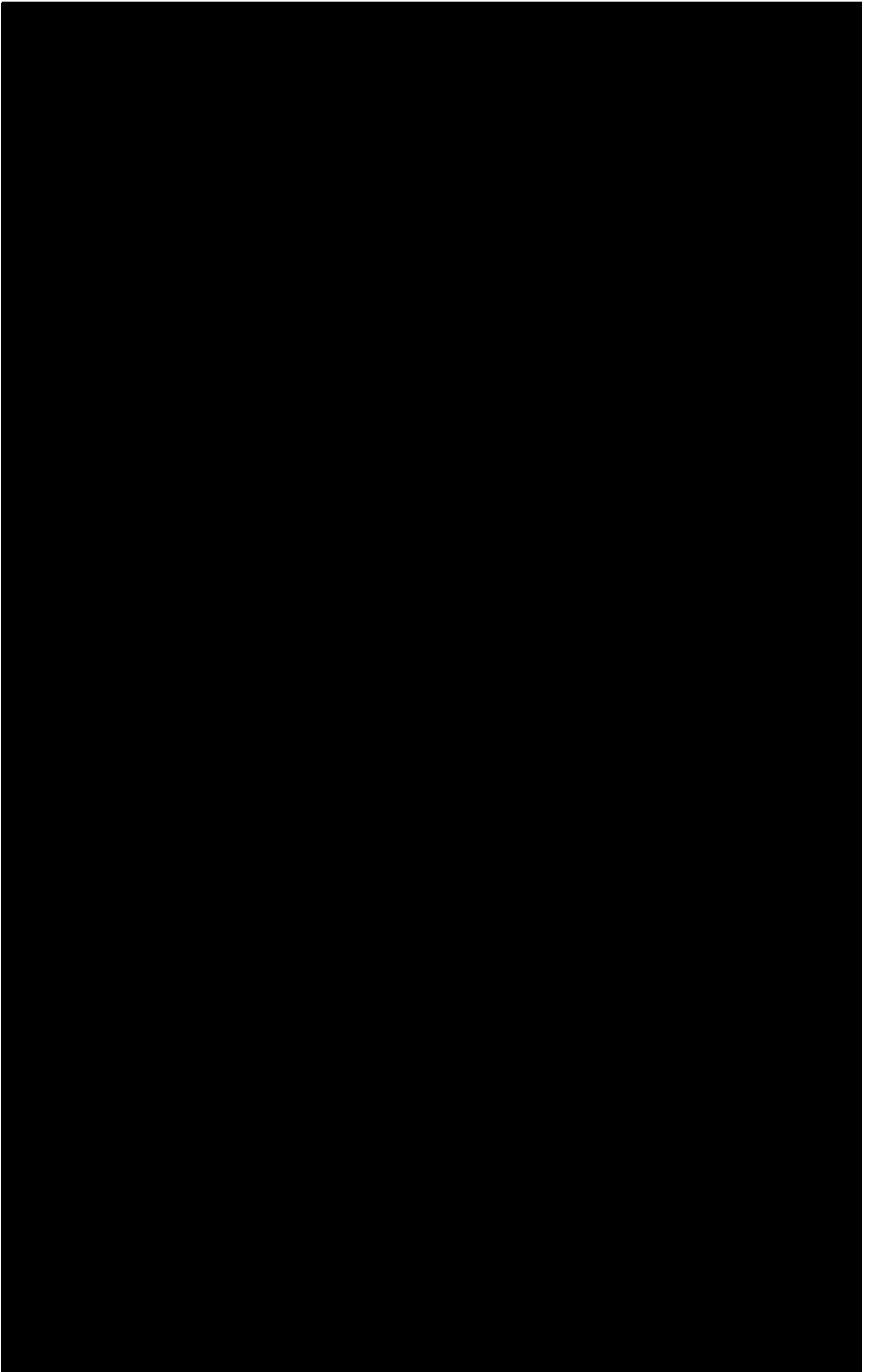
Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

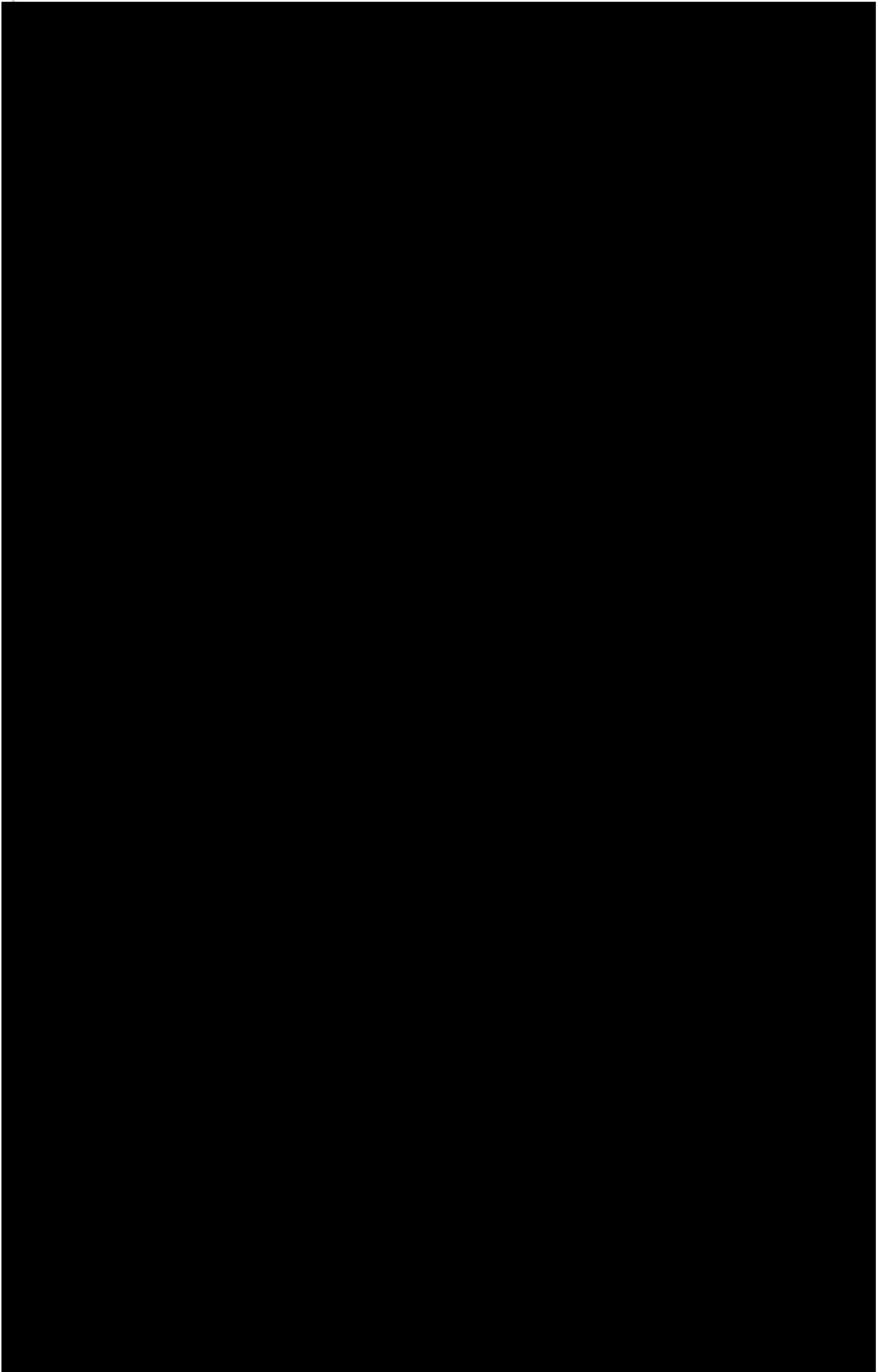
Das Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, §§ 513, 546 ZPO.

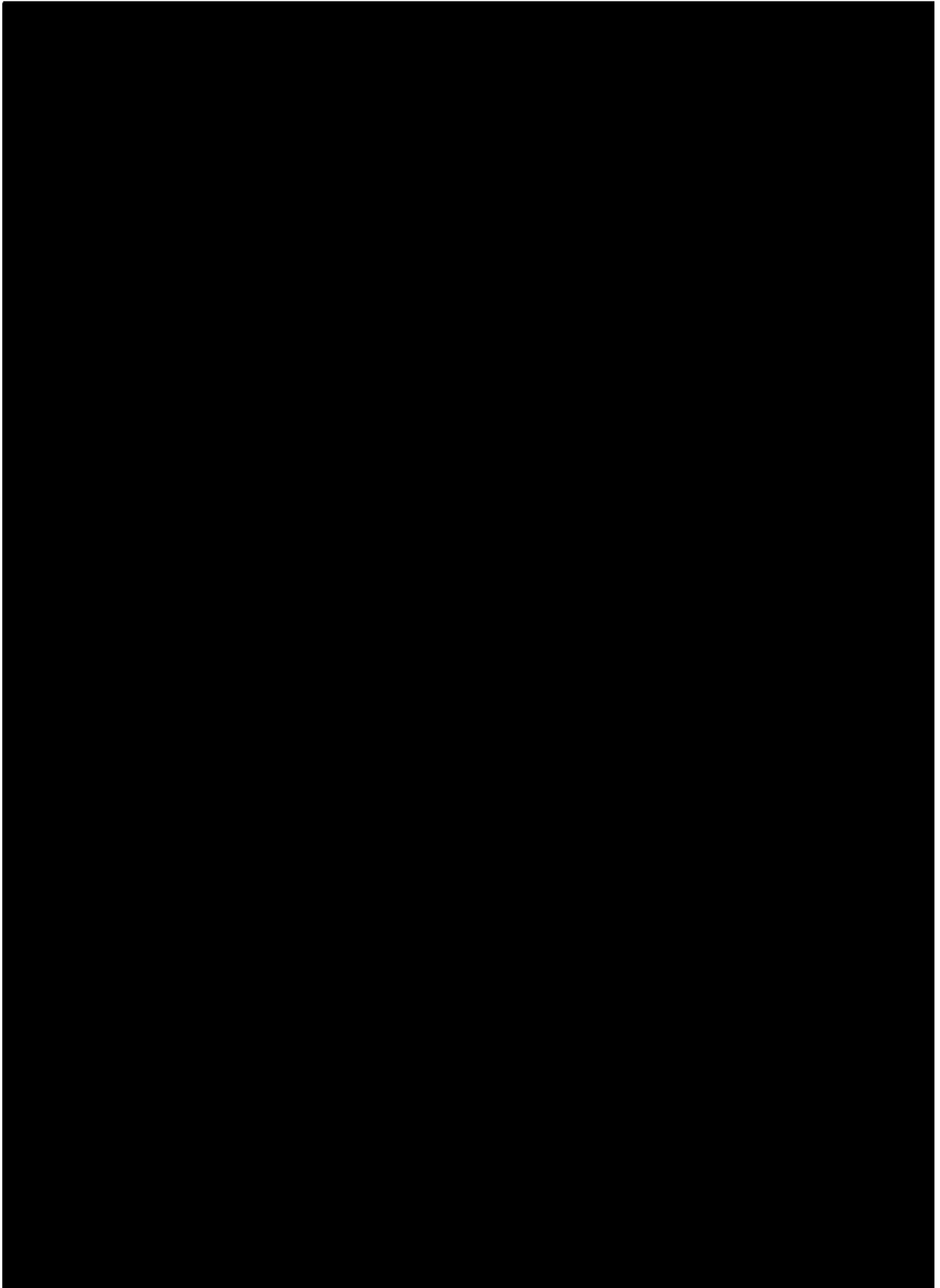
Zu Recht und mit zutreffender Begründung ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen den Parteien durch Vorlage der Transkription hinreichend substantiiert dargelegt ist [REDACTED]

[REDACTED]









Die Berufung wäre nunmehr durch Beschluss als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kammer regt an, die Berufung zur Vermeidung weiterer Gerichtskosten zurückzunehmen.

Die Beklagten werden vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach – hier erfolgtem – Ablauf der Berufungsbegründungsfrist des § 520 Abs. 2 ZPO fehlende Angaben nicht nachgeholt und Mängel nicht gemäß § 295 ZPO geheilt werden können. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Ergänzung einer fristgerecht eingereichten, inhaltlich unzureichenden Berufungsbegründung kommt nicht in Betracht (vgl. Ball, in: Musielak/Voit, ZPO, 17. Aufl. 2020, § 520 Rn. 49, m. w. Nachw.).

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Jungclaus

Bietenbeck

Dr. Spitzer